



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Herbst 2022



„Du bist ein Gott, der mich sieht.“

2017 war es Motto des Kirchentages – im kommenden Jahr 2023 ist es die Jahreslosung.

„Du bist ein Gott, der mich sieht“... sind Worte aus 1. Mose 16; gesprochen von Hagar, der Magd von Sara, der Frau von Abraham. Hagar spricht sie mitten in der Wüste, in die sie geflohen ist. Was sie an diesen einsamen, lebensfeindlichen Ort gebracht hatte... nun, Verstrickungen des Lebens. Wenn es ums bare Überleben geht, sind exakte Gründe und Schuld gleichgültig. Jetzt ist sie hier gestrandet.

Was geschieht ist ein Wunder. Ein Bote Gottes findet sie in der Wüste. Und, zum allerersten Mal in der Geschichte, spricht jemand sie mit Namen an: „Hagar, Sklavin Sarais, woher kommst du und wohin gehst du?“

Zwei Dinge sind mir wichtig:

Hagar wird namentlich, als Person angesprochen... wahrgenommen und ernstgenommen. Als Frau mit Würde wird sie gesehen; sie ist hier nicht einfach „die da“. Zudem wird sie nach ihrem Leben gefragt... Vergangenes und Ziele, Prägungen und Hoffnungen. Woher sie kommt, das kann sie sagen. „Weg von Sarai, meiner Herrin. Ich bin auf der Flucht.“ Aber wohin es gehen soll? Das kann sie nicht sagen. Die Perspektive ist unklar in ihrer Lage! Unwägbar und aussichtslos.

Die ganze Frage nimmt die Situation ernst als Schwellenmoment; als besonderen Augenblick, der verändert. Ein Moment, in dem das Leben klarer in den Blick kommt, in dem die Selbstverständlichkeit von allem verloren geht und die Haut fühliger ist. Was war? Was kommt?

Was Hagar nun erfährt ist Zuwendung und ein Angenommenwerden, so wie sie ist. Am Ende des folgenden Gespräches sagt sie : „Du siehst mich – Du bist ein Gott, der mich sieht!“ Endlich, endlich hat jemand sie wahrgenommen, als Mensch mit Namen und eigener Geschichte.

Sie wird ein Kind bekommen Sein Name soll Isma-El sein, das heißt: Gott hat erhört. Denn Gott, der HERR, hat ihre Not gehört und gesehen... hat sie gesehen. Und sie, die einsame Frau in der Wüste, ist der erste Mensch in der Bibel, der dem Gott Israels einen Namen gibt: „Du bist El Ro'i... der Gott, der mich sieht.“

Gott hat sie wahrgenommen. Gott sieht sie freundlich an. Gott erhört und sieht sie. Es braucht wache Sinne auch für Ihren Dienst in der Betreuung und Vormundschaft von Menschen. Wache Sinne für sie selbst und ihr Leben: ihr Herkunft und das, was sie biografisch mitbringen in die Momente der Begleitung.

Wache Sinne auch für die Menschen, die sie begleiten; für deren Wünsche und Vorstellungen. Es braucht Geistesgegenwart und Zugewandtsein; hinhören und hinsehen. „Du siehst mich“ gilt auch uns. Gott sieht sie mit den Freuden und Belastungen, die gerade da sind. Sieht sie an grünen Lebensorten und in den persönlichen Wüsten, selbst in der aussichtslosesten Lage. Ich habe das erfahren und hoffe, eine solche Erfahrung liegt auch in Ihrem Leben.

Sehen stiftet Beziehung, mit Gott und im Miteinander aller Menschen. Ansehen bedeutet Anerkennen und Wertschätzen. Wegsehen ist Missachtung und Ignoranz. Wirkliches Sehen und Gesehen werden, das ist elementar für unsere Mitmenschlichkeit. Gott gibt uns ein Beispiel. Lassen Sie uns Gottes Botinnen und Boten sein.

Ihre



Bernd-Ekkehart Scholten



Alexander Engel

Vermögenssorge – Geldanlage durch den Betreuer nach den ab 01.01.2023 geltenden Bestimmungen des Betreuungsrechts

Ab dem kommenden Jahr hat der Gesetzgeber hat folgende Regelungen im BGB getroffen (auszugsweise):

§ 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen 1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und 2. Auszahlungen an den Betreuten.

§ 1841 Anlagepflicht (1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld). (2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

§ 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.

Doch welche Auswirkungen hat diese Regelung für Sie, als rechtlicher Betreuer oder Betreuerin?

Geldverwaltung über ein Girokonto

Der Gesetzgeber hat explizit geregelt, dass die Geldverwaltung über ein Girokonto zu erfolgen hat und Zahlungen bargeldlos durchzuführen sind.

Anlagepflicht

In der Kommentierung zum Gesetz heißt es dazu:

Zweck der Anlegung ist, mit der Anlage das Vermögen für den Betreuten zu erhalten und nach Möglichkeit einen Vermögensertrag zu erwirtschaften. Zum anderen soll die Anlegung der sicheren und vor unberechtigten Verfügungen des Betreuers oder Dritten geschützten Verwahrung des Vermögens dienen.

Die primäre Form der Geldanlage, die der Gesetzgeber vorgegeben hat, ist ein Anlagekonto bei einer Bank. Bei der Verpflichtung nicht benötigtes Geld auf ein Anlagekonto einzuzahlen steht im Vordergrund der Erhalt und die Sicherung des Vermögens des Betreuten („Versperrung“). Ein Vermögensertrag soll nach Möglichkeit erwirtschaftet werden.

Genehmigungspflichten

Zur Genehmigungspflicht steht in der Kommentierung der Gesetzesvorlage: Das Gericht hat danach bei der Erteilung einer Genehmigung (...), die in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E festgelegten Maßstäbe zu beachten. Soweit die vorrangige Pflicht des Betreuers, die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu entsprechen, nicht entgegensteht, hat er vorgefundene andere Anlegungen des Betreuten zur Sicherung umzuwandeln.

Durch die enge Bindung an Wunsch und Wille des Betroffenen (ersatzweise mutmaßlicher Wille, sofern der Wille nicht mehr geäußert werden kann) ist eine andere Anlage von Vermögen durch den Betreuer nur möglich, wenn die betreute Person diesen Wunsch äußern kann oder bereits vor Beginn der Betreuung entsprechend gehandelt oder sich geäußert hat (mutmaßlicher Wille). Die Kommentierung geht sogar davon aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen „vorgefundene andere Anlegungen des Betreuten zur Sicherung umzuwandeln“ sind.

Gelegentlich werden von Banken Listen anderer Anlagen (überwiegend Aktien- und Wertpapierfonds), die betreuungsgerichtlich genehmigt wurden, vorgelegt. Diese Listen haben keine Aussagekraft über die Genehmigungsfähigkeit im konkreten Betreuungsfall. Leitmaßstab dafür kann nur der individuelle Wunsch und Wille der betreuten Person sein und die von ihr präferierten Anlagekriterien.

Einlagensicherung

Die Einlagensicherung in Deutschland ruht auf zwei Säulen: Die gesetzliche Einlagensicherung der Banken in der Europäischen Union beträgt 100.000 € je Einlage und Bank sowie bis zu 500.000 € bei bestimmten Lebensereignissen. Darüber hinaus sind zahlreiche private Banken auch freiwilliges Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB), der einen höheren Schutzzumfang bietet. Gleiches gilt für die Genossenschaftsbanken und Sparkassen. sichert Der Garantiefonds des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, kurz BVR, sichert Spareinlagen, Sichteinlagen, Termineinlagen und Sparbriefe von Nichtbanken (Privatkunden, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen) zu 100 % und in betragsmäßig praktisch unbegrenzter Höhe ab - ähnlich wie der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe.

Insofern dürfte von Seiten der Rechtspflege keine Bedenken erhoben werden, wenn Einlagen über 100.000 € bei deutschen Banken erfolgen, die in einem dieser zusätzlichen Einlagensicherungsfonds Mitglied sind.

Allgemeine Grundsätze der Geldanlage

Grundsätzlich gilt bei der Geldanlage das Prinzip der Streuung/Diversifikation, beispielsweise soweit betreuungsrechtlich möglich verschiedene Anlageformen mit unterschiedlichen Laufzeiten. In Erwartung steigender Zinsen kann es auch sinnvoll sein, mit einer Anlage noch etwas zu warten oder einen kurzen Anlagezeitraum zu wählen. Bei der Entscheidung für eine Anlageform sind neben den entstehenden Kosten (z.B. Depotgebühren) auch steuerliche Aspekte im Auge zu behalten (z.B. Zinsen übersteigen den Freibetrag). Nicht zuletzt bleibt es auch eine Frage der Abwägung, welcher reale „Gewinn“ bei einem geringfügig höheren Zinssatz anfällt.

Mögliche Anlageformen

Angesichts hoher Inflationsraten hat die Europäische Zentralbank in den letzten Monaten den Leitzins erhöht, was zum einen zum Rückgang von Verwahrgeldern geführt hat, die von Banken für Anlagekonten berechnet werden, und zum anderen zum Anstieg der für die Einlagen gezahlten Zinsen.

Laut einer Liste der Stiftung Warentest ist z.B. bei nachfolgenden Direktbanken die Einrichtung von Betreuungskonten möglich. Eventuell ist die Einrichtung eines Kontos mit einem größeren Aufwand verbunden.

- Bausparkasse Mainz MaxTagesgeld/MaxFestgeld bis zu 3,25% (10 Jahre)
- Cronbank bis zu 0,85% (10 Jahre)
- Merkur Privatbank Tagesgeld/Festgeld bis zu 1,75%
- ProCredit Bank Tagesgeld/Festgeld bis zu 2,9%
- Steyler Ethik Bank Ethik-Tagesgeld 0,00%

Bundeswertpapiere mit einer Laufzeit über 5 Jahre haben aktuell wieder eine positive Rendite (ca. 2 %). Die Anlage in Bundeswertpapieren dürfte auch weiterhin genehmigungsfrei sein (auch wenn die Bundesrepublik Deutschland kein Kreditinstitut im Sinne des § 1841 Abs. 2 ist). Es besteht die Verpflichtung (§ 1843 Abs.1) die Papiere im Depot eines Kreditinstitutes zu verwahren. Die entstehenden Depotkosten sind zu berücksichtigen.

Es gibt auch die Möglichkeit der Einmaleinzahlung in Lebens-/Rentenversicherungen. Beispielsweise werden 50.000 € in eine Lebensversicherung eingezahlt, nach 10 Jahren wird die Versicherungssumme zuzüglich Garantiezins und eventuellen Bonuszahl-

lungen abzüglich Verwaltungskosten als Einmalzahlung oder fortlaufende Rente ausgezahlt. Für diese Anlageform dürfte die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich sein.

Sofern ein betreuungsgerichtliches Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt wird, sind sowohl die dafür erforderliche Dauer als auch die Kosten der Verfahrenspflegschaft (falls die betreute Person dazu nicht selbst zu befragen ist) zu berücksichtigen. Immer möglich ist die Anfrage an das Betreuungsgericht, ob für eine bestimmte Anlageform eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Wolfram Schül, Evangelischer Betreuungsverein Minden

Zahnersatz – das zahlt die Krankenkasse bei geringem Einkommen

Wer wenig Geld hat, kann von der gesetzlichen Krankenkasse bis zu 100 Prozent Zuzahlung zum Basis-Zahnersatz bekommen. Die vollen Kosten werden damit übernommen. Diese sogenannte Härtefallregelung muss beantragt, das Einkommen nachgewiesen werden. Der Eigenanteil zu einer Zahnversorgung gilt als unzumutbare finanzielle Belastung, wenn Betroffene eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Sie erhalten dann notwendige medizinische Leistungen für die Regelversorgung ohne eigene Zuzahlungen.

Im Normalfall beteiligt sich die Krankenkasse an 50 Prozent der Kosten für die Regelversorgung. Bei Betroffenen mit einem geringen Einkommen greift die Härtefallregelung und der Zuschuss der Krankenkasse verdoppelt sich auf 100 Prozent.

Die Einkommensprüfung entfällt bei Betroffenen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III beziehen. Das gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge aufgebracht werden.

Für alle anderen kann eine Härtefallregelung in Anspruch genommen werden: Versicherte, deren Einkommen die für die vollständige Zuzahlungsbefreiung maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, haben ebenfalls Anspruch auf einen weiteren Betrag, den die Krankenkasse übernimmt.

Die Einkommensgrenzen 2022 sind:

Versicherter: 1.316,00 Euro

Versicherter mit 1 Angehörigen: 1.809,50 Euro

Versicherter mit 2 Angehörigen: 2.138,50 Euro

Versicherter mit 3 Angehörigen: 2.467,50 Euro

Versicherter mit 4 Angehörigen: 2.796,50 Euro

für jeden weiteren Angehörigen: 329,00 Euro

Beispiel:

Ein alleinstehender Versicherter hat ein Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.405 Euro. Damit liegt er 89 Euro über 1.316 Euro, der für ihn maßgebenden Einkommensgrenze zur Zuzahlungsbefreiung. 89 Euro multipliziert mit 3 ergeben 267 Euro. Die Eigenbeteiligung beträgt damit höchstens 267 Euro.

Familienangehörige, die mit Betroffenen in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt. Die Einkommensgrenze zur Zuzahlungsbefreiung erhöht sich um jeden weiteren Angehörigen, um 329 Euro. Damit erhöht sich unter Umständen der Zuschuss zum Zahnersatz.

Darauf sollten Sie achten:

- Sorgen sie für regelmäßige Kontrollen Ihres Betreuten beim Zahnarzt.
- Die Zuschüsse der Krankenkasse erhöhen sich durch das Führen eines Zahnarzt Bonusheftes.
- Stellen Sie bei der zuständigen Krankenversicherung einen Antrag zur Härtefallregelung vor Beginn einer Zahnbehandlung.
- Die Härtefallregelung wird in dem Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vermerkt.
- Zahnersatz außerhalb der Regelversorgung wird nicht übernommen.

www.bundesgesundheitsministerium.de/zahnaerztliche-behandlung.html

<https://www.finanztip.de/gkv/zahnersatz-haertefall/#c16087> (aktuelle Beispiele)

Beate Heck, Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Anleitung für Android-Smartphones in einfacher Sprache

Der Martinsclub Bremen hat – gefördert durch die Aktion Mensch – eine Broschüre zur Benutzung von Smartphones herausgegeben. Verfasst ist die Technikhilfe in einfacher Sprache.

In der Broschüre werden die wesentlichen Funktionen von Smartphones mit einem Android-Betriebssystem erläutert, teils gibt es auch Verweise zu Erklär-Videos im Internet.

Darüber hinaus werden die Anwendungen bzw. sozialen Medien WhatsApp, Instagram und Zoom vorgestellt.

Die Broschüre kann kostenfrei beim Martinsclub Bremen unter folgender URL heruntergeladen werden:

<https://www.martinsclub.de/smartphonehandbuch-in-einfacher-sprache/>

Quelle: BtPrax Newsletter

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

